

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchensynode

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

parlamentsdienst@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchensynode

Protokollauszug

10. Februar 2024

Beschluss KS 2024-1; Geschäft-/Dossier:
2023-447; Aktenplan: 1.3.11
IDG-Status: öffentlich
Publikation: integral

Schriftliche Anfrage "Auswahl Vikariatsstellen". Antwort des Kirchenrates

Anfrage

Am 10. November 2023 reichte Christian Meier, Gossau, folgende Schriftliche Anfrage ein:

"Für die Zuteilung von Vikaren und Vikarinnen scheint nach Zürcher Praxis nicht nur die Qualifikation einer Pfarrperson massgebend zu sein, sondern auch deren theologische Ausrichtung.

Mehreren Berichten zu Folge gibt es seit Jahren eine Praxis in der Zürcher Kirche, welche pietistisch geprägte Theologiestudierende explizit dazu auffordert, das Vikariat bei einer Pfarrperson zu absolvieren, welche eine liberale Theologie vertritt. Es fällt dabei auf, dass diese Praxis einseitig ist und nur pietistisch ausgerichtete Pfarrpersonen und Studierende trifft. Liberal geprägt Theologiestudierende werden nicht zu einer Pfarrperson ins Vikariat geschickt, die eine pietistische Theologie vertritt. Dies vermittelt den Eindruck einer diskriminierenden und informellen Praxis.

Ich bitte den Kirchenrat folgenden (sic!) Fragen zu beantworten:

- a) Gibt es zu dieser Praxis eine gesetzliche Grundlage und einen kirchenrätlichen Beschluss?
- b) Wie wird die oben geschilderte (einseitige) Praxis begründet?
- c) Nach welchen Kriterien werden Pfarrpersonen und Studierende kategorisiert? Gibt es eine entsprechende Liste?
- d) Weshalb braucht es neben dem CAS-Ausbildungspfarrer (sic!) eine theologische Bewertung durch die Verantwortlichen von A+W, um junge Menschen auf ihrem Weg ins Pfarramt begleiten zu dürfen?»

Antwort des Kirchenrats

Vorbemerkungen

Die Zuteilung von Vikarinnen und Vikaren ist im Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002 (Konkordat; LS 181.41) geregelt, dem auch die Zürcher Landeskirche gemäss Art. 102 der Kirchenordnung vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) angehört. Danach ist die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung zuständig für die "Organisation, Durchführung und Auswertung aller

kirchlichen Ausbildungsangebote des Konkordats im Rahmen der Ausbildungsordnung, insbesondere für das pfarramtliche Praktikum (Lernvikariat)" (Art. 14 Abs. 1 lit. a Konkordat).

Die Anmeldung für das Lernvikariat erfolgt über die Konkordatskirche, welcher die Anwärterin bzw. der Anwärter angehört (Art. 17 Abs. 1 Konkordat). Als Zulassungsvoraussetzung wird unter anderem die Empfehlung einer Konkordatskirche genannt (Art. 17 Abs. 1 lit. a Konkordat).

In der Ausbildungsordnung vom 14. Juni 2019 (AO) ist festgehalten, dass über den Ort der praktisch-theologischen Ausbildungspraktika – dazu gehören das Ekklesiologisch-praktische Semester (EPS) und das einjährige Lernvikariat – die zuständigen Stellen der Konkordatskirchen entscheiden. Sie tun dies "in Absprache mit den Studierenden" und auf Grundlage einer Liste der ausgebildeten und berechtigten Pfarrpersonen (§ 50 Abs. 1 AO für das EPS und § 73 Abs. 1 AO für das Lernvikariat).

§ 76 AO regelt die Empfehlung der Konkordatskirche (und damit die Beschlussfassung über den Vikariatsort). Demnach bestimmt die empfehlende Konkordatskirche über den Vikariatsort und die Vikariatsleiterin oder den Vikariatsleiter (§ 76 Abs. 2 AO).

Die Leiterin oder der Leiter eines Praktikums (EPS oder Lernvikariat) hat die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 68 bzw. § 90 AO zu erfüllen. Sie oder er muss mindestens drei Jahre (für das EPS) bzw. fünf Jahre (für das Lernvikariat) im Gemeindepfarramt tätig sein, das CAS Ausbildungspfarrer/-in an der Universität Bern absolviert haben, über ein Pensum von mindestens 50 Stellenprozent (für das EPS) und (60 Stellenprozent) für das Lernvikariat verfügen und von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung eine Zusage für das angefragte Praktikum erhalten. In begründeten Fällen kann das Büro der Konkordatskonferenz die Zusage für ein EPS bzw. ein Lernvikariat auch dann verweigern, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (§§ 68 Abs. 5 und 90 Abs. 5 AO).

Nach § 78a Abs. 1 AO entscheidet das Büro der Konkordatskonferenz über die Zulassung zum Lernvikariat. Es prüft dabei unter anderem, ob alle Unterlagen eingereicht worden sind und ob die Empfehlung der verantwortlichen Konkordatskirche vorliegt.

Inhaltlich besteht das Ziel des EPS darin, einzelne Aspekte kirchlichen Handelns wahrzunehmen, das bisher erworbene Wissen exemplarisch im kirchlichen und pädagogischen Kontext anzuwenden, die Wirkung der eigenen Handlungen zu erkennen, auszuwerten und die eigenen Kompetenzen weiterzuentwickeln, erste pädagogische Grundlagen zu erwerben und eine Rückmeldung zur Eignung zum Pfarrberuf zu erhalten (§ 48 AO). Das inhaltliche Ziel des Lernvikariats besteht im Einüben und im pastoraltheologischen Reflektieren der zentralen pfarramtlichen Funktionen und Aufgaben in allen Handlungsfeldern durch die Lernvikarinnen und Lernvikare im Zusammenspiel mit anderen Berufsgruppen und Ämtern (§ 80 Abs. 1 AO).

Basis für diese inhaltlichen Zielsetzungen bildet das Kompetenzstrukturmodell vom November 2013, aktualisiert im November 2023 durch die Konkordatskonferenz (https://www.bildungkirche.ch/sites/default/files/2023-12/Kompetenzstrukturmodell_Web_3.pdf). Dieses Modell zeigt die zu erwerbenden Kompetenzen. In verschiedenen der zwölf "Standards" sind bezüglich der vorliegenden Schriftlichen Anfrage relevante Kompetenzaspekte beschrieben:

1 Leben aus dem Evangelium

- Die Pfarrperson kennt verschiedene Traditionen der Glaubenspraxis in der Kirchengeschichte.
- Die Pfarrperson ist bereit, eine kontinuierliche Glaubenspraxis einzuüben und diese weiterzuentwickeln.
- Die Pfarrperson ist bereit, Frömmigkeitsstile von anderen zu respektieren.
- Die Pfarrperson hat Erfahrungen mit unterschiedlichen Formen von Spiritualität gemacht und diese für sich selber reflektiert.

2 Berufsidentität

- Die Pfarrperson kennt verschiedene pastoraltheologische Konzepte.

4 Hermeneutische Reflexion

- Die Pfarrperson ist bereit, den eigenen theologischen Standpunkt im ständigen Dialog zu entwickeln.
- Die Pfarrperson ist bereit, Vielfalt und reformierte Tradition anzuerkennen, wertzuschätzen und einzubeziehen.

6 Beziehung und Empathie

- Die Pfarrperson ist bereit, sich aktiv auf verschiedene Menschen und Gruppierungen einzulassen und bemüht sich um vorurteilsloses Verstehen.

- Die Pfarrperson ist bereit, sich mit den eigenen Urteilen kritisch auseinanderzusetzen.

Die Konkordatskirchen fragen seit einigen Jahren immer wieder nach, nach welchen Kriterien sie die Empfehlung der Konkordatskirche aussprechen sollen. Aufgrund dieser Nachfrage hat die Ausbildungskommission des Konkordats "Richtlinien und Empfehlungen für die Zuteilung von Praktikumsplätzen für das Ekklesiologisch-praktische Semester und für das Lernvikariat" beschlossen (https://www.bildungkirche.ch/sites/default/files/2023-11/KEE_Richtlinien%20und%20Empfehlungen%20Praktikumspl%C3%A4tze%20genehmigt%20AK%2020231114.pdf). Dieses Dokument ist eine Handreichung zuhanden der für die Empfehlung zuständigen Stellen bei den Konkordatskirchen. Es wiederholt die Rechtsgrundlagen aus dem Konkordatstext und der Ausbildungsordnung. Es gibt aber auch Hilfestellungen für den Ermessensspielraum, den die Konkordatskirchen haben. So wird erwähnt, dass in begründeten Fällen eine Zusage für ein EPS oder Lernvikariat in einer bestimmten Kirchgemeinde verweigert werden kann, etwa wenn in dieser Kirchgemeinde eine Konfliktsituation besteht, die einen Lernerfolg für die auszubildende Person in Frage stellt. In der Handreichung werden weitere Kriterien für ein erfolgreiches Lernvikariat genannt und empfohlen, diese zu berücksichtigen: Die Kirchgemeinde muss offen sein für ein Vikariat und sie muss genügend Einsatzmöglichkeiten in den Handlungsfeldern Bildung, Gottesdienst und Seelsorge anbieten können. Erwähnt ist schliesslich, dass es auch zum Lernerfolg gehört, das Kriterium der "Horizontenerweiterung" heranzuziehen: "Bei der Wahl von Praktikumsleitung und Kirchgemeinde kann das Kriterium einer Horizontenerweiterung eine Rolle spielen: Erweiterung der theologischen Perspektive, anderer Charakter als der bereits bekannten Herkunfts-, Wohn- oder Arbeitsgemeinde(n). Kriterien dafür: Frömmigkeitsstil/Theologie, Regionen/Stadt/Land/Agglomeration, Innovationsgemeinde oder klassisch-traditionell, Einzelpfarramt/Teampfarramt, Geschlecht PL: Frau/Mann."

Früher war üblich, dass die Wahl des Vikariatsorts und der Vikariatsleiterin oder des Vikariatsleiters im persönlichen Gespräch zwischen der künftigen Lernvikarin oder dem künftigen Lernvikar und der Ausbildungspfarrperson festgelegt wurde. Die zuständige Konkordatskirche bestätigte diese Auswahl nachträglich. Im Rahmen der Teilrevision der Ausbildungsordnung vom 14. Juni 2019 wurde dies geändert. Nun bestimmt – wie vorstehend erwähnt – die empfehlende Konkordatskirche den Vikariatsort. Der Vorgang der Auswahl des Vikariatsorts vollzieht sich im Dialog zwischen Lernvikarin oder Lernvikar, der Ausbildungspfarrperson, der empfehlenden Konkordatskirche, der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung, welche die Zulassungsbedingungen zu prüfen hat, und dem Büro der Konkordatskonferenz, das den Zulassungsentscheid fällt. Alle berechtigten Vikariatsleitenden wurden im Sommer 2023 in einem Newsletter-Mail an diese veränderte Praxis erinnert. Dieser Prozess bedingt eine Reihe von Beratungsgesprächen mit den zuständigen Stellen. Dabei werden einerseits formale Bedingungen abgeklärt und nachgefragt. Andererseits gibt es vielfach eine Beratung von Studierenden bezüglich der Frage, welche Vikariatsgemeinde und welche Vikariatspfarrperson geeignet ist für die Erreichung bestimmter Lernziele. Im Zuge der erwähnten Ziele aus dem Kompetenzstrukturmodell kommen auch inhaltliche Überlegungen zur Sprache. Sowohl die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung als auch die zuständigen Stellen der Konkordatskirchen beraten Studierende in der Frage, wie ihre theologische Entwicklung und Lernbiografie sinnvoll im Hinblick auf den Pfarrberuf gestaltet werden können. Die Frage der Pluralismusfähigkeit, wie sie im Kompetenzstrukturmodell beschrieben ist, wird hier relevant. Für die Konkordatskirchen ist es demnach bedeutsam, Pfarrerinnen und Pfarrer auszubilden, die über verschiedene theologische Positionen Bescheid wissen und wertschätzend darüber reflektieren können. Eine zunehmende Verhärtung der theologischen Positionen wäre nicht zukunftsfähig. Deshalb liegt es im Sinne der vereinbarten Ausbildungsziele, dass im Laufe eines Pfarr-Ausbildungswegs verschiedene Formen von Kirchgemeinde, von Pfarrmodellen und von theologischen Positionen erfahren und reflektiert werden können – um einen eigenen Standpunkt zu entwickeln. Letztlich geht es darum, Grenzgänge anzuregen. Es gilt bei Studierenden Offenheit für Neues zu fördern und Interesse am Fremden und an Grenzgängen zu wecken. Im Studium geschieht dies, indem die wissenschaftliche Beschäftigung mit fremden Sprachen und Texten, Lebenswelten und Zeiten Distanz zu bisher vertrauten Sichtweisen erzeugt und so den Horizont erweitert. In der praktischen Ausbildung gilt es ebenso den Blick für verschiedene Möglichkeiten der Kommunikation des Evangeliums jenseits vertrauter Orte und Handlungsfelder zu weiten. Voraussetzungen für solche Grenzgänge und Erkundungen ist eine hohe Reflexionsfähigkeit und hermeneutisches Fachwissen. Auszubildende sollen dazu angeregt und ermutigt werden und können ihrerseits andere dazu anregen, über den Horizont des Bekannten hinaus zu sehen und hinaus zu treten und theologische Perspektiven im Dialog und im Kontakt mit anderen kulturellen und religiösen Kontexten zu entwickeln.

Die bezeichnete Stelle in der Zürcher Landeskirche, welche die Empfehlungen für das Lernvikariat vorbereitet, ist die Stelle "Personalführung Pfarrerschaft" (gemäss der ab 1. Januar 2023 geltenden Kompetenzdelegation vom 2. November 2022 [KR 2022-454]). Der Entscheid liegt bei der Kirchenratsschreiberin bzw. beim Kirchenratsschreiber (§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Ziffer 13 der Geschäftsordnung des Kirchenrates vom 10. Juni 2020 [GO KR; LS 181.22]).

Frage a): Gibt es zu dieser Praxis eine gesetzliche Grundlage und einen kirchenrätlichen Beschluss?

Die Rechtsgrundlagen sind unter den Vorbemerkungen zur Antwort auf die vorliegende Schriftliche Anfrage dargelegt. Die vom Anfrager beschriebene Praxis gibt es in dieser Form nicht. In den Beratungsgesprächen zu möglichen Vikariatsorten und -leitenden wird nicht nur pietistisch oder evangelikal geprägten Theologiestudierenden mit Berufswunsch «Pfarrer» oder «Pfarrerin» geraten, sich für einzelne Ausbildungsteile bewusst Orte zu wählen, an denen die Fähigkeit gefördert wird, mit der Vielfalt der theologischen Überzeugungen, Pfarrbilder und Formen innerhalb der Reformierten Kirche produktiv umzugehen und sich einen eigenen Standpunkt zu erarbeiten. Dies erfolgt gemäss den Lernzielen des Kompetenzstrukturmodells. Ausserdem gibt es gemäss der Ausbildungsordnung des Konkordats die Beschlusskompetenz durch die empfehlende Konkordatskirche bzw. durch das Büro der Konkordatskonferenz. Die Bestimmung des Ausbildungsorts geschieht jeweils in Absprache mit den Lernvikarinnen und Lernvikaren.

Anonymisierte Beispiele: Im Vikariat 21/22 war jemand aus dem Quest-Studiengang mit einer offenen, liberalen Theologie in einer Kirchgemeinde mit pietistischem Profil. Im Vikariat 22/23 hat eine Person nach einer Beratung bewusst einen Vikariatsleiter gesucht, der ein deutlich weniger liberales Profil als sie selber hat. Im Vikariat 24/25 wird eine «liberale» Person das Vikariat in einer städtischen Kirchgemeinde machen mit Profil im pietistischen Spektrum. Im Vikariat 22/23 hat eine Person mit freikirchlichem Hintergrund das Vikariat bei einem Vikariatsleiter ausgewählt, der eine liberale Theologie vertritt. Im gleichen Vikariat hat eine Person – ursprünglich freikirchlicher Pastor – bewusst ein Vikariat in einer offenen, urbanen Kirchgemeinde absolviert. Aktuell wurde jemand aus einer liberalen Zürichsee-Gemeinde in das Zürcher Oberland empfohlen, um eine ganz anders geprägte Kirchgemeinde kennenzulernen. Bei all diesen Vikariaten, die bereits stattgefunden haben, waren es durchwegs positive und bereichernde Erfahrungen: Vikariate mit einer steilen Lernkurve. Die Beratungssituationen in diesen Beispielen zeigt ausserdem: Probleme, die auftauchen, hängen weniger mit der theologischen Ausrichtung zusammen, sondern mit persönlichen und/oder strukturellen Themen.

Im Hinblick auf die Fallbeispiele ist zu beachten, dass gegenwärtig viele eher evangelikal oder pietistisch geprägte Studierende sich für das Lernvikariat anmelden. Der Grossteil der Vikarinnen und Vikare bringt einen freikirchlichen oder pietistisch-landeskirchlichen Hintergrund mit. Gleichzeitig ist wichtig zu betonen: Keine Kirchgemeinde ist klar zuzuordnen. Zwischen evangelikal/pietistisch/liberal/religiös-sozial liegt ein breites Spektrum.

Die Kommunikation der dargestellten Praxis soll verstärkt werden, damit sich Studierende rechtzeitig mit der Frage nach einem passenden Ausbildungsort auseinandersetzen können.

Frage b): Wie wird die oben geschilderte (einseitige) Praxis begründet?

Die erwähnte Beratungspraxis ist nicht einseitig. Sie orientiert sich vielmehr an der Frage, wie ein möglichst erfolgreicher Lernweg beschritten werden kann. Es ist für künftige Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss den inhaltlichen Zielsetzungen der Ausbildung entscheidend, im Laufe ihrer Lernbiografie die theologische Vielfalt der Reformierten Kirche kennen und reflektieren zu lernen, wobei diese Vielfalt nicht nur pietistische, evangelikale oder liberale, sondern auch verschiedene andere theologische Strömungen umfasst. Entsprechende Beratungsgespräche werden mit Studierenden häufig geführt, und die Empfehlungen für einen Vikariatsort gehen in alle Richtungen. Im Sinne des Lernziels werden Studierende in diesen Gesprächen manchmal auch bewusst herausgefordert, sich nochmals in unbekannte Kontexte zu begeben. Dabei sind nicht nur theologische, sondern unter anderem auch geografische und sozialraumorientierte Gesichtspunkte relevant. Meistens wird diese Anregung, die manchmal auch eine Irritation ist, geschätzt und als Bereicherung erlebt.

Die Beratungsgespräche laufen meist folgendermassen ab: In einem Vorgespräch wird gemeinsam die religiöse und kirchliche Biografie befragt. Im Gespräch wird das oben ausgeführte Lernziel der Horizonterweiterung auf allen Ebenen thematisiert. Bei stark «monotheologisch/-spirituellen» Biografien wird der Frömmigkeitsstil der Ausbildungs-Kirchgemeinden thematisiert. Sonst stehen andere Aspekte im Zentrum. Die Studierenden werden gefragt, welche Art von Kirchgemeinde sie sich

selber empfehlen würden. Eine Person sagte von sich aus: Der «Gegenpol» wäre eine sehr liberale oder soziale Kirchgemeinde. Sie hat sich dann eine liberal geprägte Pfarrperson in einer eher pietistischen Kirchgemeinde ausgesucht. Die Beratungsgespräche zeigen auch, dass manche Studierende bereits mit Vorstellungen kommen, die das Kriterium der Horizonterweiterung erfüllen. So hat eine Person, der freikirchlich aufgewachsen ist, von sich aus eine liberale Kirchgemeinde für ihr Ekklesiologisch-praktisches Semester (EPS) gesucht. Jemand – aufgewachsen in einem Pfarrhaus einer evangelikal ausgerichteten Landeskirchen-Kirchgemeinde – hat sich eine grosse Kirchgemeinde in der Stadt gesucht. Eine Person ist Kind eines Freikirchenpastors, war danach im religionspädagogischen Bereich in der Landeskirche tätig, parallel Freikirchen-Mitglied. Jetzt hat sie sich für ein EPS in einer liberalen Kirchgemeinde entschieden. In einem anderen Fall wurde jemandem aus einem liberal-klassisch geprägten Pfarrhaus nahegelegt, eine pietistisch geprägte Kirchgemeinde zu wählen. Einer weiteren Person wurde bewusst eine Kirchgemeinde im Zürcher Oberland empfohlen, um eine Kirchgemeinde mit ganz anderem Profil kennenzulernen, als die liberale Person bisher kannte. Und einer Person mit ICF-Hintergrund wurde eine pietistisch geprägte Kirchgemeinde empfohlen, um zu zeigen, dass es auch in der Landeskirche ähnlich profilierte Kirchgemeinden gibt.

Frage c): Nach welchen Kriterien werden Pfarrpersonen und Studierende kategorisiert? Gibt es eine entsprechende Liste?

Es gibt keine Kategorisierung von Pfarrpersonen oder Studierenden. Ebenso wenig gibt es eine entsprechende Liste. Wichtige Hinweise für einen Lernweg erfolgen im persönlichen Beratungsgespräch.

Frage d): Weshalb braucht es neben dem CAS-Ausbildungspfarrer (sic!) eine theologische Bewertung durch die Verantwortlichen von A+W, um junge Menschen auf ihrem Weg ins Pfarramt begleiten zu dürfen?

Die Verantwortlichen der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und die zuständigen Stellen der Konkordatskirchen nehmen keine theologische Bewertung vor. Wichtig sind einzig die inhaltlichen Zielsetzungen und das Kennenlernen einer Vielfalt von theologischen und anderen Profilen im Laufe der Ausbildung. Der Kirchenrat prüft zu Handen des Konkordats, wie dieses Kennenlernen bei allen Studierenden in den individuellen Lernweg eingebaut werden kann. Die Bedingungen für die Übernahme einer Begleitung sind im Übrigen in der Ausbildungsordnung des Konkordats beschrieben.

Zürich, 31. Januar 2024

Im Namen des Kirchenrates

Esther Straub
Kirchenratspräsidentin

Stefan Grotefeld
Kirchenratsschreiber